



ENHK c/o BAFU, 3003 Bern

Amt für Wald und Natur
Fachbereich Natur und Landschaft
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1184
6431 Schwyz

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MIB
Sachbearbeiter/in:
Bern, 31. Januar 2022

Neues Projekt zur Konzessionserneuerung und Sanierung Muotakraftwerke, Muotathal SZ

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 hat das Amt für Wald und Natur des Kantons Schwyz der ENHK ein neues Projekt zur Konzessionserneuerung sowie Unterlagen¹ zur Sanierung der Wasserkraft der Muotakraftwerke zur Stellungnahme zugeschickt.

Das Planungs- und Bauvorhaben «Konzessionserneuerung Muotakraftwerke» liegt teilweise innerhalb sowie im Nahbereich des Objektes Nr. 1601 «Silberer» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Verschiedene der in Erwägung gezogenen Ersatzmassnahmen (inkl. Reservepool) betreffen zusätzlich das BLN-Objekt Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» und sowie verschiedene Biotop-Objekte von nationaler Bedeutung: die Amphibienlaichgebiete SZ131 «Hinter Ibach», das Flachmoor Nr.2909 «Hopfräben» und die Moorlandschaft Nr. 25 «Ibergeregge». Weiter tangiert das Projekt das Objekt SZ 625.0.1 und betrifft den Nahbereich des Objekts SZ 619.0.1 des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Die Erteilung der Konzession durch die zuständigen Behörden des Kantons Schwyz umfasst verschiedene Ausnahme- und Spezialbewilligungen, welche Bundesaufgaben im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) darstellen (Bauen ausserhalb der Bauzone, Rodungsbewilligung, gewässer- und fischereirechtliche Bewilligungen etc.). Diese Stellungnahme der ENHK wird gestützt auf Art. 7 NHG abgegeben. Die Präsidentin Dr. Heidi Z'graggen, das Kommissionsmitglied Antonio Righetti sowie der Konsulent Georges Eich befinden sich im Ausstand.

¹ Insbesondere Entwürfe Massnahmenverfügungen Sanierung Fischwanderung, Geschiebe und Schwall-Sunk für KW Hinterthal, Bisisthal und Wernisberg, Sanierungsberichte und weitere Grundlagen

Die Kraftwerke der ebs Energie AG (Muotakraftwerke) bestehen aus sieben Kraftwerkstufen an der Muota und einigen Nebengewässern zwischen dem Glattalpsee (bzw. den Ausgleichsbecken Waldi und Lipplis) und der Einmündung der Muota in den Vierwaldstättersee. Die bestehenden Anlagen wurden zwischen 1956 und 1970 gebaut. Es handelt sich um Laufkraftwerke mit kleinen bis mittelgrossen Speicher- oder Ausgleichsbecken, die mit Ausnahme des Glattalpsees künstlich angelegt sind. Die heutige Konzession läuft am 1. Oktober 2030 aus. Die sieben Kraftwerkstufen wurden in vier Teilprojekte aufgeteilt:

- Teilprojekt 1 Glattalp: Kraftwerk Glattalp
- Teilprojekt 2 Ruosalp: Kraftwerk Ruosalp
- Teilprojekt 3 Hüribach: Kraftwerk Hüribach
- Teilprojekt 4 Muota: Kraftwerke Bisisthal, Muota, Wernisberg und Ibach.

Gutachten vom 13. Juni 2019

Die ENHK hat sich bereits mit Gutachten vom 13. Juni 2019 und Stellungnahme vom 3. Juli 2020 zur Neukonzessionierung der Muotakraftwerke geäussert. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme. Dabei beschränkte sich die Kommission auf die wesentlichen Aspekte der Teilprojekte, die Objekte der Bundesinventare nach Art. 5 NHG betreffen (Teilprojekt 1 Glattalp, Teilabdichtung Glattalpsee sowie Teilprojekt 4 Muota; Kraftwerke Bisisthal und Muota). Im Rahmen der erforderlichen Neukonzessionierung ist eine Erhöhung der Kapazität durch die Vergrösserung der Ausbauwassermengen vorgesehen. Gemäss den damals vorliegenden Unterlagen ging die Bauherrschaft von einer Produktionssteigerung von rund 12.9 GWh aus. Dazu waren eine Teilabdichtung des Glattalpsees sowie die Vergrösserung der Ausbauwassermenge beim KW Bisisthal von 5 auf 7.5 m³/s sowie beim KW Muota von 7.5 auf 10.0 m³/s vorgesehen.

Aufgrund der Analyse der im Projektgebiet vorhandenen Werte bezeichnete die Kommission in ihrem Gutachten vom 13. Juni 2019 insbesondere die folgenden Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1601 als relevant:

- 3.2 Die Strukturvielfalt der Landschaft erhalten.
- 3.3 Die landschaftsprägenden Reliefformen und geomorphologischen Elemente, insbesondere den Formenschatz des Oberflächen- und des Tiefenkarsts, erhalten.
- 3.6 Die Karstgewässer mit den Aufstössen und Quellen erhalten.
- 3.7 Die Dynamik der Gewässer zulassen.

Gesamthaft kam die Kommission im Gutachten vom 13. Juni 2019 zum Schluss, dass die gemäss Schutz- und Nutzungsplanung vorgesehenen Dotierungen der innerhalb des BLN-Objekt gelegenen Restwasserstrecken zu einer schweren Beeinträchtigung im Sinne der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1601 führen. Sie beantragte, dass die Festlegungen der Restwassermengen für die Restwasserstrecken Ahornberg – KW Bisisthal und Hächweidbach gestützt auf den rechtsgültigen BLN-Perimeter überarbeitet und ihr zur erneuten Stellungnahme unterbreitet werden. Auf eine Mehrnutzung der innerhalb des BLN-Objekts liegenden Gewässerabschnitte sei im Sinne der grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 NHG zu verzichten. In Bezug auf die geplante Teilabdichtung des Glattalpsees könne eine schwere Beeinträchtigung der Werte gemäss den Schutzziele nicht ausgeschlossen werden; eine solche könne deshalb nach Ansicht der Kommission nur etappenweise mit mehrjährigen Unterbrüchen zwischen den einzelnen Etappen und verbunden mit einem Langzeitmonitoring der Quellen anvisiert werden. Zudem müssten die Abdichtungsmassnahmen rückbaubar sein. Ebenso sei sicherzustellen, dass die unterhalb der Fassung Riedblätz vorgesehenen Abdichtungen keine negativen Auswirkungen auf das Karstsystem im BLN-Gebiet haben und eine Beeinträchtigung des Flachmoors Hopfräben im BLN-Objekt Nr.1606 durch Ersatzmassnahmen ausgeschlossen wird.

Stellungnahme vom 3. Juli 2020

Am 3. Juli 2020 äussert sich die ENHK zudem wie folgt zum Zusatzbericht «Landschaftliche Projektoptimierungen» vom April 2020, der sich mit den Anträgen im Gutachten der ENHK vom 13. Juni 2019

zu verschiedenen Projektbestandteilen befasste:

«Abdichtung des Glattalpsees (Teilprojekt 1 Glattalp, KW Glattalp)

Im Gutachten vom 13. Juni 2019 hat die ENHK festgehalten, dass infolge der Teilabdichtung des Glattalpsees auftretende massive Schüttungsreduktionen, deutliche Veränderungen der Abflusscharakteristik oder dauerhafte Trübungen der innerhalb des BLN-Objekts liegenden Quellen im Bisisthal als schwerwiegende Beeinträchtigung im Hinblick auf das Schutzziel 3.6 einzustufen wären. Damit eine solche schwerwiegende Beeinträchtigung rechtzeitig verhindert werden kann, könne eine Teilabdichtung des Glattalpsees nur etappenweise und verbunden mit einem Langzeitmonitoring der Quellen ins Auge gefasst werden. Weiter seien zwischen den Etappen der Teilabdichtung jeweils mehrjährige Unterbrüche erforderlich, um bei den Messungen an den Quellen verlässliche Werte zu erhalten. Zudem müssten die Abdichtungsmassnahmen bei sich zeigenden, deutlich negativen Auswirkungen zurückgebaut werden können.

Der Zusatzbericht verweist auf das bestehende Monitoringkonzept, das auf den bisher vorliegenden und den weiterhin durchgeführten Messreihen beruhe. Mit diesen könne die natürliche Variabilität des Systems bestimmt und hydrogeologische Zusammenhänge erkannt werden.

Das Monitoringkonzept, das insgesamt neun Jahre umfasst, sieht nach jeder der drei Bauetappen jeweils eine Monitoringphase von ca. 13 Monaten vor. Die Bauphasen umfassen die Baujahre 1-2 (inkl. Vorbereitungsarbeiten), 4-5 und 7, die Monitoringphasen finden in den Jahren 3-4, 6-7 und 8-9 (nach Abschluss der Bauarbeiten) statt. Zur Beurteilung einer allfälligen Beeinträchtigung der Quellen wird gemäss dem Zusatzbericht ein Vergleich der neu gemessenen mit den aus dem vorangegangenen Monitoring bekannten Daten durchgeführt, und die neuen Messwerte würden in die langjährigen Messreihen eingeordnet. Am Ende jeder Monitoringphase steht ein so genannter Interventionspunkt, an dem eine noch zu bestimmende Begleitgruppe aufgrund der Messungen entscheiden soll, ob die Abdichtungsmassnahmen weitergeführt, unterbrochen oder rückgängig gemacht werden sollen. Bei unklaren Resultaten des Monitorings werde die darauffolgende Bauphase um ein Jahr verschoben, um eine allfällige Beeinflussung der Quellen sicher erkennen zu können. Zur Erfassung von allfälligen langfristigen Auswirkungen soll das Messprogramm um maximal zehn Jahre verlängert werden (d.h. fünf und allenfalls 10 Jahre nach Bauabschluss). Die Grenzwerte für die Interventionen sollen zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden. Grundsätzlich könne jedoch bereits heute festgelegt werden, dass eine Abweichung der mittleren Schüttungsmenge von +/- 25% der Umhüllenden aller gemessener Schüttungsmengen als relevante Abweichung angesehen werden muss, aufgrund welcher die Begleitgruppe aktiv werden müsse.

Der Zusatzbericht vertritt die Ansicht, dass relevante Veränderungen der Quellen mit diesem Monitoring verlässlich und innerhalb der zwischen den Bauphasen zur Verfügung stehenden Zeit erkannt werden können. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussagen des Kantons Schwyz im Falle von schwerwiegenden Beeinträchtigungen kein kompletter Rückbau der Abdichtung erforderlich sei, sondern nur die Funktionsfähigkeit durch das Aufschlitzen der Abdichtungsfolien rückgängig gemacht werden müsse.

Die ENHK erachtet grundsätzlich eine Etappierung der Abdichtung, das Einrichten eines Monitorings mit Überwachung durch eine Begleitgruppe und das Festlegen von Interventionspunkten mit Abbruch- und Rückbauszenarien als wichtige Instrumente, um Beeinträchtigungen des BLN-Objekts zu vermeiden. Für die Kommission ist aber nicht nachvollziehbar, wie innerhalb des komplexen, vielfältigen Einflüssen unterliegenden Karstsystems die Auswirkungen eines einzelnen Einflussfaktors auf der Datengrundlage eines einzelnen Jahres (nach den Bauetappen 1 und 2) sinnvoll und eindeutig interpretiert und als fundierte Basis für einen Entscheid zum weiteren Vorgehen dienen können. Auch eine allfällige Verlängerung des Bauunterbruchs auf zwei Jahre erscheint in dieser Hinsicht ungenügend. Die ENHK geht deshalb weiterhin davon aus, dass zwischen den einzelnen Etappen der Teilabdichtung jeweils mehrjährige Unterbrüche erforderlich sind, um eine verlässliche Grundlage für die Beurteilung des Einflusses der Abdichtungsschritte auf die Quellen zu erhalten.

Restwasserstrecke Muota zwischen dem Gebiet Ahornberg und KW Bisisthal (Teilprojekt 4 KW Bisisthal)

In Bezug auf die Restwasserstrecke der Muota zwischen dem Gebiet Ahornberg und KW Bisisthal hat die ENHK festgestellt, dass der Fachbericht Landschaft die Restwasserstrecke nicht als Bestandteil des BLN-Objekts eingestuft hat, und hat gefordert, dass die Anforderungen für die landschaftliche Beurteilung und die Bewertung bzw. die Herleitung der benötigten Restwassermengen an die rechtsgültige Abgrenzung des BLN-Perimeters anzupassen seien. Weiter hielt sie fest, dass die im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung vorgesehene Mehrnutzung in diesem Abschnitt im Hinblick auf das Schutzziel zur Gewässerdynamik (3.7) nicht der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung des BLN-Objekts entspricht.

Im Zusatzbericht wurden die Berechnungen zur landschaftlichen Beurteilung angepasst. Sie berücksichtigen nun, dass der Abschnitt zwischen Ahornberg und KW Bisisthal als Bestandteil des BLN-Objekts zu werten ist. Als ursprünglicher Dotiervorschlag für die Restwasserstrecke der Pumpstation Muota wurde gemäss dem Restwasserbericht das Szenario 5 gewählt. Im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung wurde für diesen Abschnitt jedoch eine Mehrnutzung festgelegt. Auf der Basis der neuen Berechnungen resultiert für eine Restwasserdotierung gemäss dem Szenario 5 eine Abweichung des Landschaftsbildes vom natürlichen Zustand von 13%. Da gemäss der gewählten Methode eine Abweichung von 6-15% als geringfügige Verschlechterung des Landschaftsbildes eingestuft wird, wird im Zusatzbericht eine Mehrnutzung gegenüber dem Szenario 5 vorgeschlagen, bei der im Jahresdurchschnitt ein Wert von 15 % resultiert.

Eine genauere Betrachtung des jahreszeitlichen Verlaufs der Restwasserdotierung zeigt jedoch, dass die in Prozent dargestellten Abweichungen des Landschaftsbildes vom natürlichen Zustand sehr stark schwanken: während in den Wintermonaten nur geringe Abweichungen von 5-8 % bestehen, werden für die Monate April bis Juli Abweichungen zwischen 20 und 22 %, für August und September von jeweils 19 % und für Oktober von 17 % ausgewiesen. Die Abweichungen in den Monaten April bis Oktober bewegen sich mit der geplanten Mehrnutzung im Bereich einer «mässigen bis grossen» Verschlechterung des Landschaftsbildes². Damit kann die vorgeschlagene Restwasserdotierung trotz des Jahresdurchschnittswerts von 15 % Abweichung nicht mehr als leichte Beeinträchtigung beurteilt werden. Der im Zusatzbericht präsentierte Dotiervorschlag mit einer Mehrnutzung steht auch im Widerspruch zur Aussage im Fachbericht Landschaft von 2017, wonach «die im Winter akzeptable Differenz [Abweichung des Landschaftsbildes gegenüber dem natürlichen Zustand] in alpinen Lagen grösser ausfallen kann als diejenige im Sommer, da die landschaftliche Relevanz aufgrund von Schnee und eingeschränkter Zugänglichkeit stark abnimmt oder gar keine Rolle mehr spielt».

Die angeführte Begründung für die in diesem Abschnitt geplante Mehrnutzung, wonach das Szenario 6 (Mehrnutzung im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung) gegenüber dem natürlichen Abfluss zu einer landschaftlichen Beeinträchtigung von 15 % führe und somit die landschaftlichen Anforderungen im BLN-Objekt gemäss der gewählten Methodik erfülle, verkennt zudem, dass in jedem Fall die grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts gemäss Art. 6 NHG zu gewährleisten ist. Wie die ENHK im Gutachten vom 13. Juni 2019 dazu ausgeführt hat, entspricht die vorgesehene Mehrnutzung im Hinblick auf das Schutzziel zur Gewässerdynamik (3.7) nicht der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung.

Fassung Höchweidbach, Restwasserstrecke Höchweidbach (Teilprojekt 4 Muota, KW Bisisthal)

Auch für den Höchweidbach hat die ENHK beantragt, dass die Festlegung der Restwassermenge gestützt auf den rechtsgültigen BLN-Perimeter überarbeitet wird. Zudem entspreche die vorgesehene Mehrnutzung im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung nicht dem Gebot der grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 NHG.

² Gemäss dem Fachbericht Landschaft vom 31.03.2017 gelten in kantonalen oder nationalen Schutzgebieten Abweichungen vom natürlichen Zustand von 0-5 % als «keine», von 6-15% als «geringfügige» sowie von 15-25 % als «mässige bis grosse Verschlechterung». Die Herleitung dieser Kriterien ist im Fachbericht Landschaft detailliert beschrieben.

Die Kommission stellt fest, dass die Lage des H6chweidbachs innerhalb des BLN-Objekts nun korrekt in die Berechnung eingeflossen ist. Auf dieser Grundlage wurde die Restwasserdotierung so angepasst, dass im Jahresdurchschnitt ebenfalls eine Abweichung von 15 % gegen6ber dem Landschaftsbild im nat6rlichen Zustand resultiert. Die so berechnete Restwasserdotierung entspricht nicht mehr dem urspr6nglich f6r den H6chweidbach vorgesehenen Szenario 5, mit dem gem6ss dem Zusatzbericht «die Vorgaben f6r ein BLN-Gebiet (...) eingehalten bzw. leicht 6bererf6llt» gewesen w6ren (die entsprechenden Daten liegen der Kommission nicht vor). Die gew6hlte Restwasserdotierung entspricht gem6ss den Angaben im Zusatzbericht demnach einer Mehrnutzung gegen6ber dem Szenario 5. Die Aussage im Zusatzbericht, wonach auf eine Mehrnutzung am H6chweidbach verzichtet werde, ist angesichts des beschriebenen Vorgehens kritisch zu betrachten.

Der jahreszeitliche Verlauf der Restwasserdotierung bzw. die dadurch entstehenden Abweichungen gegen6ber dem Landschaftsbild im nat6rlichen Zustand sind jedoch ausgeglichener als im Fall der Mehrnutzung in der Restwasserstrecke Muota zwischen dem Gebiet Ahornberg und KW Bisisthal. Mit Ausnahme der Monate April (18 %), Juni (20 %) und Oktober (19 %) bewegen sie sich zwischen 11 % und 15 %. Nach Ansicht der Kommission kann die im Zusatzbericht vorgeschlagene Restwasserdotierung «Restwasser Szenario BLN optimiert durch ebs Energie AG» im Fall des H6chweidbachs daher als leichte Beeintr6chtigung beurteilt werden.

Beruhigungsbecken Riedpl6tz (Teilprojekt 4 Muota, KW Bisisthal, Schwall-Sunk-Sanierung)

In Bezug auf das geplante Beruhigungsbecken Riedpl6tz, das nicht Bestandteil der vorliegenden Neukonzessionierung ist, hat die Kommission festgehalten, dass in jedem Fall das Gebot der gr6sstm6glichen Schonung des BLN-Objekts eingehalten werden m6sse. Dieses sei nach g6ngiger Praxis gegeben, wenn f6r einen Standort s6mtliche der folgenden Nachweise erbracht werden k6nnen:

- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Projekt nicht ausserhalb des BLN-Objektes realisiert werden kann.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass innerhalb des BLN-Objektes keine anderen Standorte oder technischen Alternativprojekte mit geringerer Beeintr6chtigung realisierbar sind.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass s6mtliche verh6ltnism6ssigen Projektoptimierungen zu Gunsten des BLN-Objektes ausgesch6pft sind.
- Es sind Ersatzmassnahmen gemessen an der verbleibenden Beeintr6chtigung und der Qualit6t des Eingriffs (z.B. R6ckbau anderer st6render Infrastrukturen) zu realisieren.

Der Zusatzbericht f6hrt aus, dass beim aktuellen Projektierungsstand sogenannte «NoGos» ausgeschlossen werden k6nnten. Die Sicherstellung der gr6sstm6glichen Schonung werde bei der Planung entsprechend ber6cksichtigt.

Restwasserstrecke Muota-Riedpl6tz bis KW Muota (Teilprojekt 4 Muota, KW Muota)

In der Restwasserstrecke zwischen Muota-Riedpl6tz und KW Muota ist eine Teilabdichtung der Gerinnesohle vorgesehen, die die in diesem Abschnitt nat6rliche Versickerung reduzieren soll. Im Gutachten vom 13. Juni 2019 hat die ENHK dazu festgehalten, dass dies einen zus6tzlichen Eingriff in den Wasserhaushalt der Muota und in das Karstwassersystem der Region darstelle. Da aus den damals vorliegenden Unterlagen nicht klar hervorging, wo die Teilabdichtung und die ebenfalls in diesem Abschnitt geplante Flussaufweitung zu liegen kommen sollen, 6usserte die Kommission die Bef6rchtung, dass das Vorhaben zu massiven Eingriffen ins Gel6nde f6hren k6nnte. Auch f6r die Restwasserstrecke unterhalb von Muota Riedpl6tz ist eine Mehrnutzung gem6ss Schutz- und Nutzungsplanung vorgesehen, was nach Ansicht der ENHK nicht dem Gebot der gr6sstm6glichen Schonung des BLN-Objekts nach Art. 6 NHG entspreche.

Im vor der Besprechung vom 17. Oktober 2019 zugestellten Memo zur Teilabdichtung der Gerinnesohle wird pr6zisiert, dass die Teilabdichtung und die als Ersatzmassnahme geplante Aufweitung des Gerinnes r6umlich getrennt sind und sich damit nicht – wie von der Kommission bef6rchtet – gegenseitig beeinflussen. Weiter geht aus den nach Abschluss des Gutachtens von 2019 erhaltenen Unterlagen folgendes hervor: Auf dem ca. 1.1 km langen Abschnitt zwischen Mettlen und der Lauibr6cke

versickern natürlicherweise ca. 400 l/s bzw. zwischen Mettlen und Planggen ca. 600 l/s. Unterhalb davon, bei Zwingsbrügg bzw. «Zwingsbrügg oben» stossen ca. 530 l/s wieder auf. Damit der Anteil der Versickerung nicht vollständig durch eine Erhöhung der Restwassermenge in diesem Abschnitt kompensiert werden muss, ist eine Teilabdichtung der Gerinnesohle geplant, mit der die Versickerung um ca. 200 l/s reduziert werden kann. Dazu soll im obersten Abschnitt die Sohle auf einer Länge von ca. 400 m mit Bentonitmatten abgedichtet werden. Der heutige naturferne Gerinneverlauf wird beibehalten, das Ufer und die Sohlen sollen jedoch besser strukturiert werden. Unterhalb dieses Abschnitts ist die Ersatzmassnahme Nr. 10 «Revitalisierung Riedplätz» geplant³.

Die vorliegenden Unterlagen gehen insbesondere auf die Stabilität und hydrologische Wirksamkeit der Teilabdichtung ein, mit der sichergestellt werden soll, dass die Berechnung der erforderlichen Dotierwassermenge robust ist. Gemäss dem Ergänzungsbericht zum UVB 1. Stufe vom 31. Januar 2019 ist in diesem Zusammenhang «für die Überprüfung des Erfolgs der Abdichtung des Gerinnes zur Verminderung der Versickerung (...) ein Monitoringkonzept zu erstellen, welches bei nicht Eintreten des Erfolges Massnahmen vorsieht (bauliche Eingriffe und/oder Restwassererhöhung)».

Der Zusatzbericht geht davon aus, dass die Auswirkungen auf das Karstsystem räumlich sehr gut abgegrenzt werden können. Auswirkungen ausserhalb der Versickerungsstrecke zwischen Mettlen und Zwingsbrügg seien nicht zu erwarten. Eine Reduktion der Versickerung um ca. 200 l/s bewirke eine entsprechende Reduktion der Aufstösse; der nicht mehr versickernde Anteil von ca. 33 % fliesse in diesem Abschnitt dann oberflächlich ab. Unter Verweis auf die Ersatzmassnahme Nr. 10 kommt der Zusatzbericht zum Schluss, dass lediglich eine leichte Beeinträchtigung vorliege und Projektanpassungen bezüglich der Teilabdichtung und der geplanten Mehrnutzung nicht notwendig seien.

[Die ENHK äusserte sich dazu wie folgt:] Versickerungen und Aufstösse sind sowohl Bestandteile des Karstsystems als auch der natürlichen Dynamik der Muota in diesem Abschnitt. Eine Reduktion der Versickerungen und Aufstösse zwischen Mettlen und Zwingsbrügg um ca. ein Drittel stellt einen erheblichen Eingriff im Hinblick auf die entsprechenden Schutzziele dar. Die angeführte Ersatzmassnahme Nr. 10 «Aufwertung Riedplätz» kann nicht in Bezug zu diesem Eingriff gesetzt werden (vgl. dazu. Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler VBLN). Sofern sich die Auswirkungen – wie in den Unterlagen dargestellt – auf den Abschnitt zwischen Mettlen und Zwingsbrügg beschränken und sichergestellt ist, dass die Abdichtung keine weiter-räumigen Auswirkungen auf das Karstsystem hat, kann der Eingriff noch als leichte Beeinträchtigung beurteilt werden. Die geplante Mehrnutzung in diesem Abschnitt erfüllt, wie oben bereits ausgeführt, nicht das Gebot der grösstmöglichen Schonung nach Art. 6 NHG.⁴»

Da der Kommission beim damaligen Projektstand keine vollständige Version der angepassten Schutz- und Nutzungsplanung vorlag, konnten die Auswirkungen der Schutz- und Nutzungsplanung auf das BLN-Objekt in der Stellungnahme vom 3. Juli 2020 nicht beurteilt werden.

Neues Projekt zur Neukonzessionierung Muotakraftwerke 2021

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 informierte das Amt für Wald und Natur die ENHK, dass das Projekt zur Neukonzessionierung, zu dem sich die ENHK im Gutachten vom 13. Juni 2019 und in der Stellungnahme vom 3. Juli 2020 geäussert hatte, zurückgezogen und ein neues Projekt öffentlich aufgelegt worden sei. Auslöser für den Rückzug und die Neuauflage des Konzessionsdossiers scheint gemäss den Unterlagen die Anpassung von Art. 58a des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zu sein, der als Ausgangszustand für die Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach NHG den Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung festlegt.

Den neu vorgelegten Unterlagen zur Neukonzessionierung ist zu entnehmen, dass das Projekt in der

³ Vgl. Bericht «Methodik, Berechnung von Ersatzbedarf, Ersatzmassnahmenbeschreibung, Aquaplus, 24.01.2019

⁴ Die im Restwasserbericht (Stand Gutachten 2019 und aktueller Projektstand) vorgeschlagene Restwasserdotierung gemäss dem Szenario 4 hat die ENHK bereits im Gutachten vom 13.06.2019 als leichte Beeinträchtigung beurteilt.

Neuaufgabe nur wenige Änderungen erfahren hat. So ist weiterhin eine Produktionssteigerung von rund 13 GWh/a vorgesehen, die hauptsächlich durch eine Teilabdichtung des Glattalpsees sowie durch die Vergrößerung der Ausbauwassermenge beim KW Bisisthal von 5 auf 7.5 m³/s sowie beim KW Muota von 7.5 auf 10.0 m³/s erreicht werden soll. Die im Rahmen der früheren Planung zur Neukonzessionierung erstellten Unterlagen wurden lediglich punktuell angepasst und ergänzt. Gemäss dem UVB des Teilprojekts Muota (S. 23) ergaben sich materielle Änderungen in den Dokumenten über die Umweltauswirkungen gegenüber dem im Februar 2019 eingereichten Projekt nur im Bereich der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen. Aufgrund dieser Änderung habe sich der Ersatzbedarf und damit auch die zur Kompensation notwendige Anzahl Massnahmen deutlich reduziert. Weitere Änderungen gegenüber dem früheren Projekt sind in den entsprechenden Grundlagen-Berichten jeweils detailliert dokumentiert.

In Bezug auf die von der ENHK im Gutachten vom 13. Juni 2019 und in der Stellungnahme vom 3. Juli 2020 thematisierten Projektbestandteile ist auf der Basis der neuen Projektunterlagen Folgendes festzustellen:

Abdichtung des Glattalpsees (Teilprojekt 1 Glattalp, KW Glattalp)

Das im UVB Teilprojekt Glattalp vom 30. Juni 2021 beschriebene Monitoringkonzept entspricht demjenigen, das die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 2020 als ungenügend beurteilt hat. Mit dem vorgesehenen Monitoringkonzept ist weiterhin nicht sichergestellt, dass infolge der Teilabdichtung des Glattalpsees möglicherweise auftretende massive Schüttungsreduktionen, deutliche Veränderungen der Abflusscharakteristik oder dauerhafte Trübungen der innerhalb des BLN-Objekts liegenden Quellen im Bisisthal – und somit eine schwere Beeinträchtigung der Werte des Schutzziels 3.6 – rechtzeitig verhindert werden können.

Die ENHK wiederholt deshalb ihren Antrag, dass zwischen den einzelnen Etappen der Teilabdichtung jeweils mehrjährige Unterbrüche eingeplant werden, damit eine verlässliche Grundlage für die Beurteilung des Einflusses der Abdichtungsschritte auf die Quellen gewährleistet werden kann.

Restwasserstrecke Muota zwischen dem Gebiet Ahornberg und KW Bisisthal (Teilprojekt 4 KW Bisisthal)

Für die Beurteilung der landschaftlichen Auswirkungen wird in den Projektunterlagen nun berücksichtigt, dass der Abschnitt zwischen Ahornberg und KW Bisisthal als Bestandteil des BLN-Objekts zu werten ist. Hingegen berücksichtigt der Restwasservorschlag keine Erhöhung der Restwassermenge «aufgrund erhöhter Anforderungen infolge des BLN-Gebiets». Begründet wird dies damit, dass die Muota nicht explizit in den Schutzzielen und der Beschreibung des BLN-Gebietes erwähnt werde. Im Weiteren sei eine Verschiebung der Grenze des BLN-Gebietes von der Muota weg geplant (vgl. Fachbericht Landschaft, S. 143). Die Kommission hat dazu bereits in ihrem Gutachten vom 13. Juni 2019 festgehalten, dass die Festlegung der Restwassermengen auf die rechtsgültige Abgrenzung des BLN-Perimeters abzustützen ist.

Die vorgeschlagene Restwasserdotierung entspricht der bereits in der Stellungnahme vom 3. Juli 2020 beurteilten Mehrnutzung im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung. Die Kommission hat damals festgestellt, dass dabei im Jahresdurchschnitt zwar gemäss der gewählten Methodik eine als geringfügig zu bewertende Verschlechterung des Landschaftsbildes von 15% resultiert, eine genauere Betrachtung jedoch im Jahresverlauf sehr starke Schwankungen in der Abweichung vom Landschaftsbild vom natürlichen Zustand zeigt (vgl. dazu die ausführliche Begründung, zitiert auf S. 4 der aktuellen Stellungnahme). Die vorgeschlagene Restwasserdotierung führt damit weiterhin zu einer schweren Beeinträchtigung, und die geplante Mehrnutzung widerspricht dem Gebot der grösstmöglichen Schonung nach Art. 6 NHG.

Fassung Höchweidbach, Restwasserstrecke Höchweidbach (Teilprojekt 4 Muota, KW Bisisthal)

Gemäss dem aktualisierten Fachbericht Hydrologie vom 31. Juli 2021, der sich neu auf eine 10-jährige Periode der Abflussmessung abstützt, liegt der berechnete Wert für Q₃₄₇ mit 66 l/s etwas tiefer als

früher angenommen. Im Restwasserbericht wird das Szenario 5 (GSchG Art. 31-33 inkl. Interessen für die Wasserentnahme mit saisonaler Dotierung) vorgeschlagen. Im Fachbericht Landschaft wird die entsprechende Restwasserdotierung hingegen als Szenario «BLN optimiert durch ebs Energie AG» bezeichnet und ist so festgelegt, dass im Jahresdurchschnitt eine Abweichung von 15 % gegenüber dem Landschaftsbild im natürlichen Zustand resultiert, was gemäss der gewählten Methodik gerade noch als leichte Abweichung vom Landschaftsbild im natürlichen Zustand gewertet wird. Die Kommission beurteilt dieses Szenario als leichte Beeinträchtigung (vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2020). Im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung wird auf eine Mehrnutzung des Höchweidbachs verzichtet. Damit erachtet die Kommission die von Art. 6 NHG geforderte grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts in Bezug auf den Höchweidbach als erfüllt.

Beruhigungsbecken Riedplätz (Teilprojekt 4 Muota, KW Bisisthal, Schwall-Sunk-Sanierung)

Zur Sanierung der Schwall-Sunk-Beeinträchtigung in der Muota zwischen der Rückgabe des KW Bisisthal und dem Ausgleichsbecken Riedblätz sind die folgenden vier baulichen Varianten untersucht worden:

- *Variante Ia: Ausleitungskanal und Rückhaltebecken mit Rückhaltevolumen von 50'000 m³, konzipiert für den Ausbauzustand nach Neukonzessionierung*
Der ca. 500 m lange Ausleitungskanal und das geplante Rückhaltebecken befinden sich auf der orografisch rechten Seite der Muota innerhalb des BLN-Perimeters. Das Rückhaltebecken kommt im ebenen, heute landwirtschaftlich genutzten Kulturland südöstlich des auf der orografischen linken Seite der Muota bereits bestehenden Ausgleichsbeckens Riedblätz zu liegen. Gemäss dem Sanierungsbericht wird die Ausdehnung des Beckens durch bestehende Gebäude, die Geländeform sowie die Muota begrenzt. Insgesamt könne damit ein Speichervolumen von 50'000 m³ knapp erreicht werden. Die Visualisierung (Abb. 7.6, S. 247 Sanierungsbericht⁵) zeigt eine dem bestehenden Ausgleichsbecken Riedblätz vergleichbare naturferne Gestaltung des Beckens. Gemäss dem Schreiben des Amts für Wald und Natur vom 29. Oktober 2021 ist eine naturnahe Ausgestaltung der Beckenrandbereiche und eine standortgerechte Bepflanzung vorgesehen.
- *Variante Ib: Ausleitungskanal ohne Rückhaltevolumen, konzipiert für den Ist-Zustand*
Die Variante Ib sieht nur die Sanierung des Ist-Zustands vor und beschränkt sich daher auf den Ausleitungskanal. Dieser verläuft ebenfalls auf der orografisch rechten Seite der Muota, hat eine Länge von 715 m und wird direkt an das bestehende Ausgleichsbecken Riedblätz angeschlossen.
- *Variante II: Speicherstollen mit Rückhaltevolumen von 20'000 m³, konzipiert für den Ist-Zustand*
Bei der Variante II handelt es sich um einen Speicherstollen, in dem der durch die Stromproduktion entstehende Schwall aufgefangen und gedämpft in die Muota zurückgegeben wird. Das Rückhaltevolumen wurde gemäss dem Sanierungsbericht «grob anhand des Rückhaltebeckens Hinterthal» hergeleitet, eine ökologische Abschätzung des erforderlichen Rückhaltevolumens wurde nicht vorgenommen. Die theoretische Linienführung des Speicherstollens ist gemäss dem Sanierungsbericht so gewählt, dass sie die Quellaufstösse Brünnen Seeberg nicht tangiert und die Wahrscheinlichkeit einer Störung der Wasserzirkulation im Karst so klein als möglich gehalten werden kann. Der Abbildung 7.8 (S. 249 Sanierungsbericht) zeigt einen in parallelen Abschnitten verlaufenden Speicherstollen von ca. 2'400 m Länge, der sich auf der orografisch linken Seite der Muota befindet. Der Auslauf kommt direkt oberwasserseitig der Karstwasseraufstösse zu liegen. Das Ausbruch- und Aushubvolumen beläuft sich auf ca. 61'000 m³ Festvolumen.
- *Variante III: Ausleitungsstollen ohne Rückhaltevolumen, konzipiert für den Ist-Zustand*
Die Variante III sieht einen Ausleitungsstollen vor, der den Schwall direkt in das bestehende Ausgleichsbecken Riedblätz leitet. Der Stollen verläuft auf der orografisch linken Seite der Muota und führt in einem Bogen nach Westen über ca. 1'215 m ins Ausgleichsbecken Riedblätz. Das erforderliche Ausbruch- und Aushubvolumen beträgt ca. 18'000 m³ Festvolumen.

Da nur die Variante Ia sowohl den zu sanierenden Ist-Zustand als auch den angestrebten Ausbauzustand (mit Mehrnutzung gemäss Schutz- und Nutzungsplanung) berücksichtigt, sind die vier Varianten

⁵ Sanierungsbericht Schwall-Sunk, Variantenstudium, KW Wernisberg, KW Hinterthal und KW Bisisthal, 31.07.2021

nicht direkt vergleichbar. Betriebliche Massnahmen bzw. eine Kombination mit betrieblichen Massnahmen wurden nicht untersucht: So wurde gemäss dem Sanierungsbericht auf Untersuchungen zur Ermittlung der ökologisch verträglichen Pegelanstiegs- bzw. Pegelrückgangsraten verzichtet. Dies wird damit begründet, dass sich aus kostentechnischen Gründen sehr früh eine Direktableitung als wahrscheinlichste Bestvariante abgezeichnet habe.

Die Tabelle 7.27 (S. 275 Sanierungsbericht) zeigt auf, dass die Varianten Ia, Ib und III mit jeweils 5 Punkten die gleiche – sehr gute – ökologische Gesamtwirkung erreichen. Während die Varianten Ib, II und III keine bzw. keine bleibenden sichtbaren Eingriffe in das BLN-Objekt erfordern, stellt das Rückhaltebecken der Variante Ia mit seiner naturfernen Wirkung einen Fremdkörper in der landwirtschaftlich genutzten Ebene dar, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Hinblick auf die landschaftsrelevanten Schutzziele 3.2 und 3.3 führt. Dabei ist anzumerken, dass die in der Visualisierung dargestellte Situation mit einem vollständig gefüllten Becken den aus landschaftlicher Sicht günstigsten Zustand zeigt. Bei den regelmässig auftretenden tieferen Wasserständen wird das Becken noch deutlich stärker als störende technische Infrastruktur in Erscheinung treten. Negativ ins Gewicht fällt zudem, dass das künstliche Becken auch ein Risiko des Ertrinkens für die Fauna, insbesondere für kleinere, weniger mobile Arten darstellen kann. Zudem wird die seitliche Vernetzung zwischen dem Gewässerraum und dem Hangfuss unterbunden. Eine schwere Beeinträchtigung der Werte des BLN-Objekts kann beim aktuellen Projektstand nicht ausgeschlossen werden.

Die von der Bauherrschaft favorisierte Variante Ia wird gemäss dem Sanierungsbericht (S. 244) erstellt, um das aufgrund der Erhöhung der Ausbauwassermenge bei der Fassung Riedblätz temporär zusätzlich zur Verfügung stehende Wasser «optimal für die Stromerzeugung nutzen zu können». Weiter wird ausgeführt, dass die Sanierungsvariante Ia Synergien zwischen der Schwall-Sunk-Sanierung und dem Kraftwerksausbau ermögliche. Die Kosten für das Rückhaltebecken gehen deshalb zu Lasten der ebs Energie AG. Lediglich für die Kosten des Ausleitkanals wird ein Kostenteiler vorgeschlagen.

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen geht die Kommission davon aus, dass das geplante Rückhaltebecken nicht primär der Schwall-Sunk-Sanierung, sondern einer optimierten Energiegewinnung dient. Es stellt sich somit die Frage, ob die landschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Rückhaltebeckens Riedplätz nicht im Rahmen der Umweltauswirkungen der Neukonzessionierung behandelt werden müssten. In jedem Fall ist festzustellen, dass mit der als Bestvariante gewerteten Variante Ia die grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts nach Art. 6 NHG, die unabhängig vom Ausmass der Beeinträchtigung und vom Ausgang der Interessenabwägung durch die Bewilligungsbehörde in jedem Fall gilt, nicht sichergestellt ist. Mit den Varianten Ib und III bestehen nachgewiesenermassen alternative technische Möglichkeiten, um die erforderliche ökologische Gesamtwirkung ohne bzw. ohne dauerhaften Eingriff in das BLN-Objekt zu erreichen. Die Kommission beantragt, dass für die Schwall-Sunk-Sanierung die Varianten Ib und III weiterverfolgt werden.

Restwasserstrecke Muota-Riedplätz bis KW Muota (Teilprojekt 4 Muota, KW Muota)

Die vorgeschlagene Restwasserdotierung mit Mehrnutzung gemäss der Schutz- und Nutzungsplanung entspricht derjenigen, die die ENHK bereits im Gutachten vom 13. Juni 2019 beurteilt hat. Die Kommission hat bereits damals festgehalten, dass die Mehrnutzung als schwere Beeinträchtigung einzustufen ist. Zudem genügt sie dem Gebot der grösstmöglichen Schonung nach Art. 6 NHG nicht.

Versickerungen und Aufstösse sind sowohl Bestandteile des Karstsystems als auch der natürlichen Dynamik der Muota in diesem Abschnitt. In Bezug auf die geplante Teilabdichtung des Gerinnes hat sich die ENHK in der Stellungnahme vom 3. Juli 2020 dahingehend geäussert, dass die damit angestrebte Reduktion der Versickerungen und Aufstösse zwischen Mettlen und Zwingsbrügg um ca. ein Drittel einen erheblichen Eingriff im Hinblick auf das Karstsystem (Schutzziele 3.6 und 3.7) darstelle. Sofern sich die Auswirkungen – wie in den Unterlagen dargestellt – auf den Abschnitt zwischen Mettlen und Zwingsbrügg beschränkten und sichergestellt sei, dass die Abdichtung keine weiterräumigen Auswirkungen auf das Karstsystem habe, könne der Eingriff noch als leichte Beeinträchtigung beurteilt werden.

Dem Fachbericht Oberflächengewässer und Grundwasser vom 30. Juni 2021 (Anhang UVB) ist zu entnehmen, dass eine Verbindung zwischen der Versickerungsstrecke Riedblätz und dem Hölloch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Allerdings scheine das Grundwasser bei Zwingsbrügg nur bei Hochwasserverhältnissen bis ins Hölloch-System vorzudringen. Aufgrund des grossen Einzugsgebietes der Schlichenden Brünnen sei aber insbesondere zu solchen Zeiten der Anteil des in der Muota versickernden Wassers am gesamten Karstwasser als sehr gering und damit vernachlässigbar einzustufen. Aufgrund dieser Ergebnisse geht die Kommission vorläufig davon aus, dass weiterräumige Auswirkungen auf das Karstsystem nicht ausgeschlossen werden können. Damit die geplante Teilabdichtung als lediglich leichte Beeinträchtigung beurteilt werden kann, ist dies in der weiteren Planung nachzuweisen.

Schutz- und Nutzungsplanung

Wie oben ausgeführt, entspricht die im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung vorgesehene Mehrnutzung in den Restwasserstrecken der Muota zwischen dem Gebiet Ahornberg und KW Bisisthal sowie zwischen Muota-Riedplätz und dem KW Muota (Hinterthal) nicht dem Gebot der grösstmöglichen Schonung nach Art 6 NHG.

In Kapitel 6 des Fachberichts Schutz- und Nutzungsplanung werden verschiedene Ausschlusskriterien untersucht, deren Einhaltung gemäss der Publikation «Schutz- und Nutzungsplanung nach Gewässerschutzgesetz»⁶ des BAFU sichergestellt werden muss. Als Ausschlusskriterium gilt unter anderem auch die ungeschmälernte Erhaltung von Objekten von nationaler Bedeutung im Bereich Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege, sofern keine gleich- oder höherwertigen (Nutzungs-)Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Gemäss der Tabelle 6.1 der Fachberichts Schutz- und Nutzungsplanung (S. 29) ist die ungeschmälernte Erhaltung in Bezug auf das BLN-Objekt für sämtliche Mehrnutzungen der Muotakraftwerke sichergestellt. Die Kommission weist darauf hin, dass dies gemäss ihrer Beurteilung für die Fassung Pumpstation Muota (Abschnitt Ahornberg – KW Bisisthal) sowie für die Fassung Muota (Muota Riedplätz – KW Muota/Hinterthal) nicht zutrifft, da sie die Restwasserdotierung gemäss Schutz- und Nutzungsplanung für beide Restwasserstrecken als schwere Beeinträchtigung – und damit als Abweichung von der ungeschmälernten Erhaltung – beurteilt. Die Bewertungen in Tabelle 6.1 sind – unabhängig von der Abwägung der nationalen Interessen zum Schutz des BLN-Gebiets bzw. der Wassernutzung – in jedem Fall korrekt auszuweisen.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Basis dieser Ausführungen kommt die Kommission zu den folgenden Schlüssen: In Bezug auf die **Abdichtung des Glattalpsees** kann eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Werte der Schutzziele mit dem vorgeschlagenen Monitoringkonzept weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Die Kommission wiederholt ihren Antrag, dass die Teilabdichtung nur etappenweise mit mehrjährigen Unterbrüchen zwischen den einzelnen Etappen durchgeführt wird. Die vorgesehene Dotierung für die **Restwasserstrecke der Muota zwischen dem Gebiet Ahornberg und KW Bisisthal** stellt eine schwere Beeinträchtigung dar, und die geplante Mehrnutzung widerspricht dem Gebot der grösstmöglichen Schonung nach Art. 6 NHG. Die vorgeschlagene **Restwasserdotierung für die Fassung des Höchweidbachs** ist als leichte Beeinträchtigung einzustufen. Die **Teilabdichtung der Gerinnesohle** unterhalb von Mettlen kann als leichte Beeinträchtigung eingestuft werden, sofern in der weiteren Planung sichergestellt wird, dass die Abdichtung ausserhalb des Abschnitts der Muota zwischen Mettlen und Zwingsbrügg keine Auswirkungen auf das Karstsystem hat. Eine **Mehrnutzung in der Restwasserstrecke Muota-Riedplätz-KW Muota (Hinterthal)** führt zu einer schweren Beeinträchtigung und entspricht nicht dem Gebot der grösstmöglichen Schonung. Weiter beantragt die Kommission, dass die Bewertungen der Ausschlusskriterien für die **Schutz- und Nutzungsplanung** in Bezug auf die Auswirkungen auf das BLN-Objekt korrekt ausgewiesen werden. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des BLN-Objekts sind Ersatzmassnahmen gemäss Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vorzusehen.

⁶ Bolliger, R., Zysset, A., Winiker, M. (2009): Schutz- und Nutzungsplanung nach Gewässerschutzgesetz. Erfahrungen, Beurteilungskriterien und Erfolgsfaktoren. Umwelt-Wissen Nr. 0931. Bundesamt für Umwelt, Bern. 74 S.

In Bezug auf die **Schwall-Sunk-Sanierung** kann die Kommission beim aktuellen Projektstand nicht ausschliessen, dass das im Rahmen der von der Bauherrschaft bevorzugten Variante Ia geplante Rückhaltebecken zu einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Objekts führt. Zur Sicherstellung der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung beantragt sie, dass die Varianten Ib und III weiterverfolgt werden.

Die ENHK wünscht über den weiteren Verlauf informiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Paolo Poggiati
Vizepräsident



Dr. Beatrice Miranda-Gut
Stellvertretende Sekretärin

Beilage:

- Gutachten der ENHK vom 13. Juni 2019 und Stellungnahme vom 3. Juli 2020

Kopien:

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAFU, Abteilung Wasser